GEMEINDE EVERSWINKEL **28.05.2001**
Az.: 61.82.44/3Re

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Möllenkamp" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

1. Planungsanlass und -umfang

Die Erschließung und Vergabe der Grundstücke im 2. Bauabschnitt des Baugebietes „Möllenkamp" steht an. Im Zentrum des Baugebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche / Kinderspielplatz mit einer Größe von etwa 5.000 m². Diese Fläche ist nach dem Bebauungsplan von insgesamt 4 Seiten über jeweils 3 m breite Zuwegungen erreichbar. Um die Erreichbarkeit dieser Fläche auch für größere Fahrzeuge, z. B. Rettungsfahrzeuge, sicherzustellen, sollte zumindest eine der Zuwegungen in einer Breite von 5 m vorgehalten und das angrenzende Baugrundstück entsprechend kleiner (2 m schmaler) veräußert werden. Dies hätte für die Gemeinde insbesondere auch den Vorteil, sich langfristig die Option offenzuhalten, einen Teilbereich des Grundstückes anderen Nutzungen zuzuführen.

Es bietet sich daher an, bereits jetzt vor Veräußerung der dort gelegenen Grundstücke planerisch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde in Zukunft, wenn dies erforderlich werden sollte, auch dieses Grundstück verkehrsmäßig problemlos erschließen kann, auch wenn ein Bedarf aus heutiger Sicht hier nicht besteht. Dazu sollte in einem Teilbereich die Baugrenze um 2 m zurückgenommen und die Verkehrsfläche entsprechend verbreitert werden. Im Hinblick auf die Nähe zur Ortslage Everswinkel und die zentralere Lage innerhalb des Baugebietes bietet sich hierzu die nord-westliche Spielplatzzuwegung an.

2. Aussage zu (anderen) öffentlichen Belangen

Anhaltspunkte dafür, dass Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sind, liegen nicht vor.

3. Beteiligung der Bürger

Eine Beteiligung der Bürger wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

4. Erschließung und Kosten

Es werden etwa 40 m² mehr Verkehrsfläche und weniger Baugrundstück bereitgestellt. Die Kosten für Erschließungsflächen fließen in die Beitragskalkulation ein. Soweit weniger Grundstücksfläche veräußert wird, ist dies im Hinblick auf die Erhaltung zukünftiger Planungsoptionen hinnehmbar.

Der Bürgermeister

(Banken)